



HOLZGERLINGEN

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sporthallen

Gültig ab 01. Januar 2023



Allgemeines:

Die Stadt Holzgerlingen stellt den örtlichen Schulen, Vereinen und Vereinigungen folgende Einrichtungen für den Schulsport und regelmäßigen Übungsbetrieb zur Verfügung:

	Max. Aufteilung
• Schönbuchsporthalle	3 Einheiten
• Mattenraum in der Schönbuchsporthalle	1 Einheit
• Berkensporthalle	3 Einheiten
• Realschulturnhalle	2 Einheiten
• Grabenrainsporthalle	2 Einheiten
• Gymnastikraum der SBBZ	1 Einheit
• Gymnastikpavillon	1 Einheit

Für die Benutzung dieser Anlagen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben:

§ 1 Nutzer

Der jeweilige Nutzer / Veranstalter hat ein Benutzungsentgelt zu entrichten. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Höhe des Benutzungsentgelts

1. Hallenbenutzung zum Übungsbetrieb:

Hallennutzung	Realschulturnhalle	Berken-, Schönbuch-, Grabenrainsporthalle	Gymnastikraum SBBZ Gymnastikpavillon Mattenraum
.1 Lt. Belegungsplan pro Halle / Stunde	8,00 €	12,00 €	4,00 €

2. Hallenbenutzung für Veranstaltungen:

Hallennutzung	Realschulturnhalle	Berken-, Schönbuch-, Grabenrainsporthalle
.1 pro Veranstaltung		
.11 bis zu 3 Std. Dauer	41,00 €	51,00 €
.12 für jede weitere angefangene Stunde	13,00 €	20,50 €

3. Benutzung des Foyers zu Bewirtschaftungszwecken:

Für die Benutzung des Foyers einschließlich der Küche mit Einrichtung während oder im Anschluss an eine Veranstaltung nach Ziffer 2.1 wird ein Entgelt erhoben:



Hallennutzung	Schönbuchsporthalle	Grabenrainsporthalle
.1 bis zu 3 Std. Dauer	52,00 €	35,00 €
.2 für jede weitere angefangene Stunde	20,00 €	15,00 €
.3 Tageshöchstsatz (bis 24 Uhr)	170,00 €	
.4 ab 24:00 Uhr jede angefangene Stunde	25,00 €	

4. Benutzung des Foyers ohne Küche:

Für die Benutzung des Foyers ohne den Bewirtschaftungsteil für eine sonstige sportunabhängige Veranstaltung wird ein Entgelt erhoben:

Hallennutzung	Schönbuchsporthalle
.1 bis zu 3 Std. Dauer	66,50 €
.2 für jede weitere angefangene Stunde	10,50 €
.3 ab 24:00 Uhr jede angefangene Stunde	23,00 €

5. Neben den Gebühren nach § 2 Ziff. 2 und 3 wird bei Großveranstaltungen mit mehr als 12 teilnehmenden Mannschaften ein Zuschlag von 50 % der Gebühren für die Hallenbenutzung (§ 2 Ziff. 2.11 und 2.12) erhoben. Bei Jugendturnieren kann auf Antrag eine Ermäßigung von 50% gewährt werden.
6. Bei Veranstaltungen örtlicher Vereine werden für die Benutzung der Hallen und des Foyers keine Entgelte nach § 2 Ziff. 2.11, 2.12, 3.1 bis 3.4 erhoben, wenn der Verein bei diesen Veranstaltungen keine Einnahmen erzielt (z.B.: durch Eintritts- oder Startgelder, Bewirtschaftungserlöse). Ausgenommen hiervon sind die Veranstaltungen, bei denen das Nutzungsentgelt vom jeweiligen Fachverband übernommen wird.
7. Zuschläge für Auswärtige
Auf die Sätze nach § 3 Ziffer 2 bis 4 wird für auswärtige Nutzer / Veranstalter ein Zuschlag von 100 % erhoben.
8. Bei der Ermittlung der Nutzungsdauer wird ab Beginn der Veranstaltung gerechnet, Vorbereitungszeiten werden nicht einbezogen. Die Höhe der Nutzungsentgelte wird für jeden Veranstaltungstag getrennt ermittelt.
9. Bei der Nutzung gem. § 2 Ziffer 2 bis 4 werden Kosten für Strom, Gas- und Wasserverbrauch pauschal in Rechnung gestellt. Der Gebührensatz hierfür beträgt 20,00 €.
10. Für die Beseitigung des Mülls einer Veranstaltung ist die/der jeweilige Veranstalter/in verantwortlich. Hierzu werden seitens der Stadt Holzgerlingen geeignete, vom Landkreis zugelassene Müllgefäße zur Verfügung gestellt. Im Übrigen wird auf die Abfallsatzung des Landkreises Böblingen verwiesen. Wiederverwertbare Stoffe sind zu trennen und satzungsgemäß zu beseitigen. Die Entsorgungskosten werden pauschal in Rechnung gestellt. Der Gebührensatz hierfür beträgt 12,50 € / je 120 L-Sack.



11. Neben den Entgelten nach § 2 Ziffer 1 bis 4 ist je nach umsatzsteuerlicher Bewertung des Einzelfalls die gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung und mit dem Betreten bzw. Der Nutzung der Sporthalle.
2. Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungserteilung zur Zahlung fällig. Die Stadt ist berechtigt, eine Vorausleistung in der Höhe der voraussichtlichen Gebühr, sowie eine Sicherheitsleistung zu erheben, die spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig ist.
3. Wird eine genehmigte Veranstaltung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt, so hat der Gebührenschuldner (§ 2) den der Stadt dadurch entstandenen Aufwand zu tragen, ebenso kann eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben werden.
4. Die Gebühren für die Hallenbenutzung nach § 3 Ziff. 1.1 werden jährlich jeweils nach Ablauf eines Jahres abgerechnet.

§ 4 Hinweis auf Benutzungsordnung

1. Auf die bestehende Benutzungsordnung wird hingewiesen. Insbesondere ist auf eine pflegliche Behandlung sämtlicher Einrichtungen zu achten. Schadensersatzansprüche bei Beschädigungen werden entsprechend der Benutzungsordnung geltend gemacht.
2. Um den Energieverbrauch in Grenzen zu halten, dürfen die Heizung und die elektrischen Einrichtungen nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden.
3. Die Einrichtungen sind nach dem Übungsbetriebs spätestens bis 22:30 Uhr zu verlassen, damit die Reinigung entsprechend stattfinden kann.
4. Die Bewirtschaftung im Foyer ist so rechtzeitig zu beenden, dass das Foyer an Wochenenden (Freitag, Samstag) spätestens um 1.00 Uhr geschlossen und das Licht gelöscht werden kann. Diese Regelung gilt für alle sonstigen Tage bereits ab 22.00 Uhr.

§ 5 Kostensätze

1. Im Regelfall ist in den Gebührensätzen nach § 3 enthalten:
 - a) die Benutzung der Duschen und Waschräume,
 - b) die Reinigung der benutzten Räume.
2. Die Reinigung der Küche und der Kücheneinrichtung ist Sache des Veranstalters. Die Küche ist nach Abschluss der Veranstaltung in gereinigtem Zustand dem Hausmeister zu übergeben.



3. Das Foyer ist vom Veranstalter besenrein zu übergeben, die Tische sind in gereinigtem Zustand dem Hausmeister zu übergeben.
4. Im Falle einer übermäßigen oder missbräuchlichen Benutzung der Duschen erhebt die Stadt hierfür einen besonderen Kostenersatz.
5. Die anlässlich einer außergewöhnlichen Verschmutzung entstehenden Reinigungskosten sind der Stadt vom Gebührenschuldner zu ersetzen.

§ 6 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 7 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Ausnahmen von dieser Gebührenordnung zulassen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und ersetzt die bisherige Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthallen aus dem Jahr 2002.

Holzgerlingen, den 23.11.2022

gez.
Ioannis Delakos
Bürgermeister

